

## **Satzung** des Bad Orber Geschichts- und Heimatvereins e.V.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Sprachform verwendet und ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der "Bad Orber Geschichts- und Heimatverein e.V. " hat seinen Sitz in Bad Orb. Er ist ein rechtsfähiger, eingetragener Verein.

### § 2

#### Zweck und Zielsetzung des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist, das Bewusstsein der Bürger für die geschichtlichen Belange zu intensivieren und das geschichtliche Wissen und Interesse der Allgemeinheit zu erweitern, insbesondere im Rahmen der Förderung des Heimatgedankens das Wissen um die Geschichte und Kultur unserer Stadt und ihrer Umgebung. Diesem Zweck dienen u.a. Vorträge, Ausstellungen und Exkursionen. Der Verein arbeitet eng mit der Stadt- und Museumsverwaltung zusammen.

Der Verein unterstützt selbstlos Vorhaben, welche die Erhaltung, Änderung und Restaurierung von Bauten, Einrichtungen und Anlagen von geschichtlichem und kulturellem Interesse betreffen. Ebenso fördert er Forschungsarbeiten und kulturelle und archäologische Studien. Er ist behilflich bei der Beschaffung von historisch wertvollen Dokumenten, Gerätschaften und Sammlungen und anderem volkskundlichen Material.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff. der Abgabenordnung 1977 (BGBI I S. 613).

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die geschäftsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Als fördernde Mitglieder können auch juristische Personen ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gründe für das Ablehnen eines Aufnahmegesuchs werden nicht bekannt gegeben. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung des festgesetzten Mitgliederbeitrags.

### § 4

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

1. Durch jederzeit zulässigen Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Austretende Mitglieder haben für das laufende Jahr ihren Beitrag in voller Höhe zu zahlen.

2. Wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
3. Bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Über eine Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird zu Beginn des Jahres fällig. Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung für Mitglieder kann der Vorstand in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag gewähren. Jugendliche bis 18 Jahre zahlen keinen Beitrag.

## § 6

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder weitere Personen mit beratender Funktion berufen und diesen auch besondere Aufgaben übertragen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Mitgliederversammlung ein.

Der Schatzmeister führt und pflegt die Mitgliederdatei, veranlasst den Beitragseinzug und verantwortet die Vereinsbuchhaltung. Er erstellt pro Geschäftsjahr einen Kassenbericht.

Der Schriftführer oder sein Stellvertreter protokolliert alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Schriftführer oder Stellvertreter veranlassen die Gegenzeichnung der Protokolle durch den Vorsitzenden und bei Protokollen von Mitgliederversammlungen zusätzlich durch ein Mitglied. Schriftführer oder Stellvertreter führen die Vereinsakten und erledigen den Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

## § 9

### Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres wird die Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angaben von Gründen verlangt.

In der Mitgliederversammlung sind u.a. folgende Punkte zu behandeln:

1. Bericht des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus der Mitte der Mitglieder. Diese haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Neuwahlen zum Vorstand. Werden mehrere Kandidaten für ein Vorstandsmitglied vorgeschlagen, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt,
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrags.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen und bei Anträgen über die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von einem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen.

## § 10

### Haftung

Für vom Vorstand eingegangene Verpflichtungen haften der Vorstand und die Vorstandsmitglieder nur bis zur Höhe des tatsächlichen Vereinsvermögens.

## § 11

### Mittelverwendung

Der Verein darf Mittel nur für die in § 2 genannten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme eventueller abzurechnender Aufwandsentschädigungen und Auslagen. Sie haben bei der Auflösung des Vereins oder bei Ausscheiden keine Ansprüche weder auf finanzielle noch materielle Vermögenswerte.

## § 12

### Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vermögen der Stadt Bad Orb bzw. einem gemeinnützigen Verein mit verwandtem Zweck zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen für Zwecke der in § 2 festgelegten Zielsetzungen verwandt wird.

## § 13

### Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 27. April 1979 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

Satzungsergänzungen:

1. am 14.05.2004 in § 9,
2. am 13.04.2005 § 14 hinzugefügt,
3. am 22.04.2022 in § 8 und § 9.

## § 14

### Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorstandsmitglieder

#### 1. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung als höchste Ehrung an Mitglieder verliehen, die in jahrzehntelanger Arbeit dem Verein gedient und durch ihr Beispiel das Ansehen des Vereins gefördert haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch für besondere Verdienste verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### 2. Ehrenvorstandsmitglieder

Besonders verdiente langjährige Vorstandsmitglieder können auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorstandsmitglied auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme im Vorstand ernannt werden. Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei.